

Maria. Sie erhielten einige Jahre später eine Stiefmutter, doch wäre möglich, daß Eirene sich in der Zwischenzeit, wenn nicht auch noch anschließend, um diese Nichten an Mutterstatt kümmerte. Altersmässig die jüngste dürfte Maria um 1140 geboren sein und hatte in jedem Fall im Jahre 1152/1153 das heiratsfähige Alter erreicht, als sie als Braut für Friedrich Barbarossa in Aussicht genommen wurde⁴⁷. Ihre beiden Schwestern, geboren ca. 1133 und 1137, heirateten um oder kurz nach 1150; ob diese Ehen schon 1150 bestanden, ist fraglich. Wenn auf den ersten Blick vieles dafür spräche, daß die von Konrad erwähnten Nichten des Basileus Schwestern und zwar Töchter des Sebastokrators Isaak gewesen sind, so kann doch auch nicht ausgeschlossen werden, daß es sich nicht um Schwestern, sondern um Cousinsen handelte.

Mit Maria, Tochter des Isaak, hätte Heinrich (VI.) freilich frühestens 1152 eine Ehe schließen können. Angesichts des offenkundigen Drängens Konrads – *celeri reversione* möge sein Gesandter die Antwort zurückbringen – erscheint eine solche Planung eher unwahrscheinlich. Wenn zudem Maria schon die für Heinrich (VI.) und dann für Konrad III. vorgesehene Braut gewesen war, wäre bei den folgenden Projekten personell höchstens noch eine Bestätigung erforderlich gewesen, daß in der Zwischenzeit nicht eine negative Entwicklung eingetreten war. Doch weder die Nachrichten über die Verhandlungen im Herbst 1151 noch die Briefe Wibalds und Friedrichs im Jahre 1153 knüpfen in dieser Hinsicht sichtbar an die Überlegungen von 1150 an. Dies läßt offen, ob entweder 1153 oder schon 1151 die Kandidatin von 1150 nicht mehr zur Verfügung stand, wenn nicht aus anderen Gründen neu mit der Auswahl begonnen wurde. Barbarossa schrieb im Jahre 1153 an Manuel nur *de sanguine tuo uxorem ducere Deo annuente desideramus*⁴⁸, insistierte also, daß es eine Angehörige der Kaiserfamilie sein mußte, und Wibald verwendete in einem gleichzeitigen Brief an Manuel für die einstige Anfrage Konrads und den Vorschlag Friedrichs genau die gleichen Worte: *uxorem de vestro sanguine* für Konrad und *de sanguine vestro uxorem*

47) Zum byzantinischen Ehe- und Ehegüterrecht vgl. neben J. Z h i s h m a n , Das Eherecht der orientalischen Kirche (1864) jetzt D. S i m o n (Hg.), Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 22, 1992), vor allem den Beitrag von A. S c h m i n c k (S. 43–59) und zu den Ehehindernissen, unter denen die Altersfrage einen wichtigen Platz einnahm, vgl. zuletzt A. S c h m i n c k , Zur Entwicklung des Eherechts in der Komnenenepoche, in: N. O i k o n o m i d e s (Hg.), To Byzantio kata ton 12^o aiona (Athenai 1991) S. 555–587 (mit Lit.). Herrn Dr. Schminck (Frankfurt) danke ich für wertvolle Hinweise.

48) B ö h m e r - O p l l Nr. 197; Wibaldi ep. Nr. 410 S. 549.